

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien

der StadtStiftung Quakenbrück – Bürger für ihre Stadt

1. Ziele der Förderung

Die StadtStiftung Quakenbrück – Bürger für ihre Stadt - leistet im Rahmen ihrer Satzung durch die Vergabe von Stipendien einen Beitrag zur Aus- und Weiterbildung von Nachwuchskräften in den Institutionen der Stadt Quakenbrück und der Samtgemeinde Artland.

Sie will durch ideelle Förderung und durch die Vergabe von Stipendien überdurchschnittlich begabte junge Menschen auf ihre zukünftigen Aufgaben in Staat und Gesellschaft vorbereiten.

2. Teilnahmevoraussetzungen

- a) Die StadtStiftung Quakenbrück vergibt auf Antrag
 - Studienstipendien und
 - Meisterstipendien.
- b) Ein Studienstipendium wird vergeben an Studentinnen und Studenten an den Hochschul-Studiengängen im Fördergebiet der StadtStiftung.
- c) Ein Meisterstipendium wird vergeben an Personen in der Samtgemeinde Artland mit bestandener Gesellenprüfung, die eine Meisterausbildung absolvieren wollen.

3. Antragstellung und Bewerbungsschlussstermine

Bewerbungen sind grundsätzlich schriftlich einzureichen.

Bewerbungsschlussstermin ist in jedem Jahr grundsätzlich der 15. Juli.

4. Bewerbungsunterlagen

Folgende Pflichtdokumente sind dem Bewerbungsschreiben beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf mit Foto
- das Hochschulzugangszugzeugnis und ein Gutachten eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin
- oder der Gesellenbrief und ein Empfehlungsschreiben des ausbildenden Betriebs.

5. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Die Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber orientiert sich an folgenden Anforderungen:

- Intellektuelle Fähigkeiten (Fachliche Qualifikation, Allgemeinbildung, Aufgeschlossenheit und Kreativität)
- Wertorientierung / Verantwortung (Standpunkt und Toleranz, Selbstständiges Denken, Allgemeines und politisches Engagement)
- Ehrenamtliche Tätigkeit
- Persönlichkeit (Motivation, Potenziale, Auftreten, soziale Kompetenz)

Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft die Stiftung auf Vorschlag eines Arbeitsausschusses.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

6. Höhe des Stipendiums

Das Stipendium ist als Teilstipendium konzipiert. Es ist mit insgesamt 2.000 € dotiert und wird halbjährlich mit je 500 € für maximal 4 Semester ausgezahlt. Eine abweichende Regelung ist möglich.

7. Abbruch der Ausbildung

Ein Abbruch des Studiums bzw. der Ausbildung führt automatisch zur Beendigung der Förderung. Die Stiftung ist unverzüglich von dem Abbruch in Kenntnis zu setzen.

8. Gültigkeit

Die Richtlinie ist für eine unbestimmte Dauer gültig. Über Änderungen entscheidet das Kuratorium.

Quakenbrück, den 30. Juni 2025



Claus-Peter Poppe
Vorsitzender des Vorstandes



Hans-Wilhelm Welker
Vorsitzender des Kuratoriums